DIE LINKE. Fraktion

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: STV/0612/2006

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 30.11.2006

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung

Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032

Verfasser/-in: Michael Janitzki, Die Linke.Fraktion

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|------------|-------------------|
| Magistrat | 04.12.2006 | Zur Kenntnisnahme |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss | 11.12.2006 | Vorberatung |
| Stadtverordnetenversammlung | 21.12.2006 | Entscheidung |

Betreff:

Beteiligungsbericht der Universitätsstadt Gießen

- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 30.11.2006 -

Antrag:

 Der Magistrat wird aufgefordert, den Beteiligungsbericht 2004 (S. 47) in einem Punkt, und zwar bei der Angabe der Vergütung für den Vorstand der Stadtwerke Gießen AG zu korrigieren und um die Angabe der Gesamtbezüge der beiden Vorstandsmitglieder zu ergänzen.

Begründung:

Im vorliegenden Beteiligungsbericht 2004 beruft man sich irrtümlicherweise auf § 286 Abs. 4 HGB, um zu begründen, dass keine Angaben der Vergütung für den Vorstand der SWG AG gemacht werden. Denn dort ist festgelegt, dass Angaben über die Gesamtbezüge unterbleiben können, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitgliedes dieser Organe feststellen lassen. Da beide Vorstandsmitglieder mit Sicherheit nicht gleich hohe Bezüge erhalten, greift die Schutzklausel hier nicht.

2. Der Magistrat hat gemäß § 123 a HGO darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung der im folgenden genannten Unternehmen ihm – dem Gemeindevorstand - die ihnen jeweils im Geschäftsjahr 2004 gewährten Bezüge mitteilen. Wenn die betreffenden Personen nicht mit der Veröffentlichung dieser Angaben einverstanden sind, können diese Angaben nicht im Beteiligungsbericht aufgenommen werden. Aber die Mitteilung an die Gemeinde hat trotzdem zu erfolgen.

Dies betrifft die folgenden Unternehmen: Stadtwerke Gießen AG, Wohnbau Gießen GmbH, Stadttheater Gießen GmbH, Stadthallen GmbH Gießen und Technologie- und Innovationszentrum Gießen GmbH.

3. Der Magistrat wird aufgefordert, den Beteiligungsbericht 2005 gemäß aller Bestimmungen und der Intention des § 123 a HGO zu erstellen. Somit hat er darauf hinzuwirken, dass die Betroffenen der Veröffentlichung ihrer Bezüge zustimmen.

Michael Janitzki